

Kundmachungsgesetz (KMGJZ)

Vom 7. Juni 2010 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Österreich, Nr. 1,
Jahrgang 2010, S. 7)

§ 1 Amtsblatt. Das Zweigkomitee gibt ein fallweise erscheinendes Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt trägt den Namen *Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Österreich* (im Folgenden Amtsblatt genannt).

§ 2 Kundmachung. (1) Das Amtsblatt dient der Kundmachung der vom Zweigkomitee erlassenen Bestimmungen, die für den Rechtsverkehr oder im Verhältnis zu Dritten erheblich sind. Das Zweigkomitee entscheidet über Veröffentlichungen im Amtsblatt.

(2) Bestimmungen, deren Veröffentlichung rechtlich notwendig ist, werden auch im Internet unter der Adresse www.jehovas-zeugen.at zur Abfrage bereitgehalten.